piratenpartei
www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Anpassung von Artikel 276 StGB und Artikel 98 MStG an die heutige Realität zur Stärkung der Meinungsäusserungsfreiheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 6. Mai 2026 nehmen wir gerne Stellung.

Vorab, wir Piraten finden es bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme

Die Piratenpartei begrüsst die Streichung der Strafbarkeit der blossen öffentlichen Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten durch Zivilpersonen in Friedenszeiten aus Art. 276 StGB. Es ist erfreulich, dass für einmal die Meinungsäusserungsfreiheit nicht beschränkt sondern ein bisschen gestärkt werden soll. Schade, dass die Umsetzung im Militärstrafgesetz ausbleiben soll. Es wäre wichtig, auch im Aktivdienst oder Kriegsfall nicht auf diese Form der Meinungsäusserungsfreiheit verzichten zu müssen.

Es ist absurd, dass die blosse Äusserung sofern sie "nach Form und Inhalt einen gewissen Aufforderungscharakter aufweist und objektiv gesehen geeignet ist, den Willen des Adressaten zu beeinflussen", unter Strafe steht. Politische Rede darf nicht schon deshalb kriminalisiert werden, weil sie zum zivilen Ungehorsam gegenüber einer staatlichen Pflicht aufruft. Dass ein abstraktes Gefährdungsdelikt für derartige Bagatellen überhaupt Eingang in das StGB gefunden hat, ist bereits bedenklich genug. Dass der blosse Tatverdacht darüber hinaus aber zu Hausdurchsuchungen und zur Beschlagnahme elektronischer Geräte führen kann (vgl. BGer, Urteil 1B_550/2021 vom 13. Januar 2022, Sachverhalt A), verschärft die Problematik erheblich. Im Falle von 1B_550/2021 wurden die Angeklagten zum Glück freigesprochen, aber eine derart starke Reaktion auf eine Meinungsäusserung führt ungerechtfertigt zu einem Chilling Effect. Kritik muss erlaubt sein. Immer.

Als Piraten fordern wir, dass auch die abgeschwächte Version, wie sie nun in der Vernehmlassung vorgeschlagen wird, zusammen mit der aktuell-gültigen Fassung gänzlich gestrichen wird. Damit ist zu sagen: Wir sind ausdrücklich für die Anpassung. Sie ist eine wichtige Verbesserung. Aber sie geht zu wenig weit. Die Verteidigungsfähigkeit der Armee sowie die innere und äussere Sicherheit des Landes werden auch in Kriegszeiten nicht gefährdet, selbst wenn man eine konkrete Person zur Verletzung der Dienstpflicht aufrufen würde. Ist ein Kriegsgrund nachvollziehbar und "nötig"- soweit ein Krieg je vollständig in diese und ähnliche Kategorien fallen kann -, wird eine solche Aufforderung wenig Wirkung zeigen. Entsprechend wird gefühlt eher ein nicht gerechtfertigter Einsatz geschützt, was wiederum selbst kaum zu rechtfertigen ist. Der Aufruf sollte in jedem Fall kund getan werden dürfen.

Entsprechend fordern wir mindestens die erneute Aufnahme der vorgeschlagenen Änderung im MStG.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontaktdetails für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

___

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 27. August 2026.